

Hauptbuchhalter unter Anleitung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises der Haushaltsplan nach Anlage 1 aufzustellen.

(2) Im Haushaltsplan der betrieblichen Einrichtungen werden mit Ausnahme der im § 4 Abs. 4 genannten Kosten alle übrigen Kosten aufgenommen, z. B.:

- a) Bewachung, Material und Lohn für Reinigung, laufende Instandhaltung und Heizung, Strom, Gas, Wasser, auch für Zwecke der medizinischen Behandlung, Mieten und Pachten, Abgaben und Versicherungen, persönliche und sächliche Ausgaben für betriebeigenen Unfall- und Krankentransport und Personenkraftwagen für Hausbesuche, persönliche Kosten für Hausmeister und des sonstigen Personals, soweit es nicht unter § 4 Abs. 4 aufgeführt ist;
- b) Abschreibungen;
- c) medizinischer Bedarf, wie Medikamente, Verbandstoffe (Sprechstundenbedarf zum sofortigen Verbrauch bei der Behandlung der Patienten), Röntgenbedarf, medizinischer Bedarf für medizinische und zahntechnische Labors, Büromaterialien, Schutz- und Dienstkleidung des Personals nach § 4 Abs. 4 Buchstaben a bis d, Spiel- und Beschäftigungsmaterial für Betriebskinderkrippen und Betriebsdauerheime, Verpflegung (Naturalaufwand) und Kosten für kulturelle Betreuung.

(3) Die Kosten gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a und b werden von den Betrieben zu Lasten der Betriebskosten als andere Gemeinkosten bzw. sonstige produktionsbedingte Kosten geplant und abgerechnet.

Die Kosten gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. c sind aus Beiträgen der Benutzer (Elternbeiträge in den Betriebskinderkrippen und Betriebsdauerheimen für Säuglinge und Kleinstkinder), Zuwendungen aus dem Direktorfonds, Zuwendungen von demokratischen Massenorganisationen, Zuweisungen aus dem zuständigen örtlichen Haushalt

zu decken.

(4) Im Haushalt des Rates des Kreises bzw. des Rates der Gemeinde werden die Personalkosten und sonstigen persönlichen Kosten für

- a) Ärzte und Zahnärzte,
- b) Schwestern und Pfleger mit und ohne staatliche Anerkennung, medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen, Krankengymnasten, Masseure und Bademeister, Zahntechniker, zahnärztliche Helferinnen,
- c) pflegerisches Personal in Betriebskinderkrippen und Betriebsdauerheimen für Säuglinge und Kleinstkinder bis zu drei Jahren,
- d) Arztsekretärinnen, Verwaltungsleiter, Statistiker u. a.

bei dem Einzelplan 19 und den betreffenden Kapiteln geplant.

Zu diesen Kosten gehören: Löhne und Gehälter, Sozialversicherungsanteile, Trennungschadigungen, Reisekosten und Prämienfonds.

(5) Die Aufwendungen für eine Gesundheitsstube trägt ausschließlich der Betrieb.

#### § 5

##### Anlagevermögen, Investitionen, Werterhaltung

(1) Das Anlagevermögen der betrieblichen Einrichtungen ist in der Bilanz des Betriebes weiterzuführen. Das Anlagevermögen der Einrichtungen, das bisher im

Vernjügen der Haushaltsorganisationen erfaßt worden ist, ist umzusetzen. Sofern die Bewertung des Anlagevermögens von den Bewertungsvorschriften für die volkseigene Wirtschaft (vgl. Bewertungsvorschriften Heft 7, Schriftenreihe DFW S. 198) abweichen, ist der Bruttowert und die Wertberichtigung neu festzusetzen. Die Neubewertung des Anlagevermögens erfolgt durch den für die betrieblichen Einrichtungen zuständigen Betrieb.

Soweit Neubeschaffungen von beweglichen Anlagegegenständen aus dem Haushalt des Kreises finanziert werden, sind diese in die Vermögensrechnung des Kreises aufzunehmen und danach umzusetzen.

(2) Investitionen (einschließlich Neubeschaffungen) werden aus Investitionsmitteln der Betriebe gedeckt. Aus dem Betriebsfonds und dem Direktorfonds können zusätzlich Mittel für Investitionen zur Verfügung gestellt werden (siehe § 6 der Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — GBl. S. 184). Darüber hinaus können Mittel, die entsprechend der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1954 im zuständigen örtlichen Haushalt geplant sind, bereitgestellt werden.

(3) Die Abschreibungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b sind dem Werterhaltungsfonds des Betriebes gutzuschreiben. Aus dem Werterhaltungsfonds können Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen durchgeführt werden, soweit die Verwendung des Fonds geplant ist.

#### § 6

##### Einreichung und Bestätigung der Haushaltspläne

(1) Der Leiter des Betriebes bzw. der von ihm Beauftragte ist verpflichtet, die Haushaltspläne der betrieblichen Einrichtungen bis zum 15. Juni 1954 der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises vorzulegen.

(2) Der Leiter der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises ist verpflichtet, nach Überprüfung der Haushaltspläne der betrieblichen Einrichtungen die aus dem zuständigen örtlichen Haushalt zu leistenden Zuweisungen bis zum 30. Juni 1954 zu bestätigen.

(3) Für die Einrichtungen, bei denen die Zuweisungen aus dem Haushalt der Räte der Gemeinden erfolgen, sind die bestätigten Pläne den zuständigen Räten der Gemeinden zu übergeben (dies gilt ebenfalls sinngemäß für die Finanzierung und Abrechnung gemäß § 7).

#### § 7

##### Finanzierung und Abrechnung

(1) Die laufende Finanzierung der im § 4 Abs. 2 aufgeführten Kosten der betrieblichen Einrichtungen erfolgt durch die Betriebe. Die Betriebe fordern die anteiligen Zuweisungen monatlich nach Fertigstellung der Monatsabschlüsse von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises an. Auf Antrag des Betriebes und mit Zustimmung der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises kann eine Vorfinanzierung im Laufe des Monats erfolgen.

(2) Vom Leiter der betrieblichen Einrichtung ist nach Anlage 2 monatlich eine Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises zu überreichen, die vom Hauptbuchhalter gegenzuzeichnen ist.

Die Zuweisung des zuständigen örtlichen Haushalts wird von der Vorlage der Abrechnung abhängig gemacht. Dies gilt ebenfalls für die Schlußzahlung bei Vorfinanzierung gemäß § 7 Abs. 1.